



19.12.2014

Neue Pässe für Schweizer Heimtiere

Informationen für Tierärzte

Durch die Erneuerung der europäischen Verordnung zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren sind ab 2015 ausgestellte Schweizer Heimtierausweise in ihrer heutigen Form in der EU nicht mehr gültig. Deshalb wurde die entsprechende Schweizer Verordnung (EDAV) angepasst und für die Heimtiere ein neuer Pass erstellt. Der neue Heimtierpass für Hunde, Katzen und Frettchen enthält zusätzliche Sicherheitselemente. Er wird deshalb direkt vom Bund gedruckt und ab Mitte November online vertrieben. Bis zum 29. Dezember 2014 ausgestellte Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden.

Was ist neu in der Verordnung?

Die Verordnung regelt neu neben der Einfuhr auch die Durch- und Ausfuhr von Heimtieren. Diverse Bestimmungen zur Tollwutimpfung (z.B. Eine Erstimpfung wird neu erst anerkannt, wenn sie frühestens im Alter von 12 Wochen verabreicht worden ist. Weiter können ungeimpfte Welpen bis zum Alter von 12 Wochen und geimpfte Welpen vor Ablauf der 21-tägigen Wartefrist bis zum Alter von 16 Wochen neu mit einer schriftlichen Erklärung des Besitzers eingeführt werden.) werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der neuen EU-Heimtierverordnung präzisiert. Neu wird ausdrücklich festgelegt, dass das BLV für Herstellung und Vertrieb des neuen Heimtierpasses zuständig ist.

Was ist neu am Heimtierpass?

Im Erscheinungsbild bleibt der Pass, abgesehen von einigen neuen graphischen Elementen, unverändert. Inhaltlich und beim Ausstellen ändert sich Einiges.

- Vor Ausstellen des Passes ist zu überprüfen, ob das Heimtier ordnungsgemäss gekennzeichnet ist bzw. es erst zu kennzeichnen (chippen), anschliessend zu impfen, danach sind die entsprechenden Felder des Passes auszufüllen und den Pass vom Tierhalter unterschreiben zu lassen.
- Die Tätowierungsstelle ist anzugeben (sofern ein Tier vor dem 3. Juli 2011 durch Tätowierung gekennzeichnet wurde),
- Die Seite mit den Angaben zur Kennzeichnung des Tieres sind mit einer selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sobald die erforderlichen Informationen erfasst sind.
- Name und Kontaktinformationen des ausstellenden Tierarztes müssen eingetragen und von diesem unterschrieben werden.
- Anstelle des bisherigen Abschnittes VIII „Zeckenbehandlung“ ist ein Abschnitt für „Sonstige Behandlungen gegen Parasiten“ vorgesehen.
- Die Nummer des Passes zusammen mit der alphanumerischen Nummer und Lokalisation des Transponders oder der Tätowierung, sowie dem Namen und den Kontaktinformationen des Tierhalters sind für drei Jahre aufzubewahren.

Wann und wo ist der neue Pass verfügbar?

Der neue Pass kann ab dem 5. Dezember 2014 beim BLV bestellt werden. Die Bestellung durch die Tierärzte erfolgt online über die Internetseite des BLV. Der Heimtierpass darf nur von in der Schweiz

tätigen Tierärztinnen und Tierärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und von Tierärztinnen und Tierärzten mit Anstellung bei einer Person mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ausgestellt werden. Der Bund stellt sicher, dass Blankopässe nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben und deren Namen zusammen mit der Passnummer registriert werden. Die Verifizierung der Berechtigung erfolgt über den entsprechenden Eintrag im eidgenössischen Medizinalberufsregister (MedReg). Für Liechtenstein FL gelten die gleichen Pässe, den weiteren Vertrieb organisieren die Behörden in Vaduz. Die Gebühren werden sich im Rahmen des heutigen Heimtierausweis-Preises bewegen. Es können maximal 40 Pässe auf einmal bestellt werden.

Noch vorhandene Ausweise können nur noch bis am 29. Dezember 2014 aufgebraucht werden, alle vor diesem Datum ausgestellten Ausweise behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden.